

Bundes-Immissionsschutzgesetz: BlmSchG

Jarass

15. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82004-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

(BR-Drs.226/85, 42), Kühltürme, Fackelsysteme (Böhm FÜ 58), Abfallverwertungsanlagen (Hansmann/Röckinghausen LR (4) § 1 Rn.19), Abfallbeseitigungsanlagen (mit Ausnahme von planfeststellungsbedürftigen Deponien) sowie Wasserbenutzungsanlagen. Zur sonstigen Zulassungsbedürftigkeit der Nebeneinrichtung → Rn.67. Bei Verwaltungs- und Sozialgebäuden fehlt häufig der betriebstechnische Zusammenhang (Franzius AOS 91; Böhm FÜ 62; anders OVG NW, ULR-ES § 17 Rn.39 (2011), 11 f).

Erfasst wird auch der **Kraftfahrzeugverkehr** auf dem Betriebsgrundstück sowie in dessen unmittelbarer Nachbarschaft, soweit er in einem betriebstechnischen bzw. funktionellen Zusammenhang mit der Haupteinrichtung steht und noch nicht im allgemeinen Verkehr aufgegangen ist (BVerwG, NVwZ 1999, 523/527; NdsOVG, 1 ME 177/06 v. 25.1.07 Rn.50; Schmidt-Kötters GR 86; Kotulla KO 74; vgl. § 3 Nr.4 der 18.BImSchV). Dies gilt auch für den Lärm auf öffentlichen Verkehrswegen. Näher zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen → § 48 Rn.20. 76

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) **Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt**

1. **schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;**
2. **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;**
3. **Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;**
4. **Energie sparsam und effizient verwendet wird.**

(2) ¹Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädli-

chen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind.² Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.³ Davon ausgenommen sind Anforderungen an die Abwärmenutzung; Näheres hierzu regelt eine Rechtsverordnung.⁴ Der Deutsche Bundestag ist dabei nach § 48b zu beteiligen.

(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

(4)¹ Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.² Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet.³ Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

Literatur A (Gefahrenabwehr und Vorsorge): *Breuer*, Immissionsschutzrechtliche Vorsorge und Stand der Technik, NVwZ 2016, 822; *Köck*, Immissionsschutzrechtliche Störfallvorsorge vor den Herausforderungen der Anpassung an den Klimawandel, ZUR 2011, 15; *Welke*, Die integrierte Vorhabengenehmigung, 2010; *Roller*, Drittschutz im Atom- und Immissionsschutzrecht, NVwZ 2010, 990; *Krüper*, Gemeinwohl im Prozess, 2009; *Reidt*, Die Konkurrenz im Anlagenzulassungsrecht, DVBl 2009, 274; *Vollmer*, Nachhaltigkeit als Maßstab des Energieeffizienzgebotes, UPR 2009, 371; *Couzinnet*, Die Zulässigkeit von Immissionen im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht, 2007; *Czajka*, Vorsorge gegen sonstige Gefahren, in: *Hansmann/Paetow* (Hg.), Festschrift für Kutscheidt, 2003, 249; *Wasielewski*, Die ver-

suchte Umsetzung der IVU-Richtlinie in das deutsche Recht, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 213; *Kutscheidt*, Anmerkungen zum Vorsorgegrundsatz, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 437; *Neuser*, Die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten auf den Bereich der Anlagensicherheit, UPR 2001, 366; *Stapelfeldt*, Die immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassung nach europäischem Recht, 2000.

Literatur B (Abfall- und Energiepflichten): *Dippel/Schwarzenberg*, Betreiberpflichten bei Abfallanlagen und ihre Bedeutung für den Ressourcenschutz und die Energienutzung, AbfallR 2023, 62; *Ummerstall/Mutert*, Neue Perspektiven auf die gegenwärtigen Verpflichtungen zu Energieeffizienzmaßnahmen im BImSchG, ZfU 2019, 214; *Petersen*, Die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie für die Abfallgrundpflicht des § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG, in: Kirchhof/Paetow/Uechtritz (Hg.), Festschrift für Dolde, 2014, 333; *Krahnefeld/Conzelmann*, Abfallgrundpflichten und fünfstufige Abfallhierarchie, I+E 2014, 7; *Petersen*, Die fünfstufige Abfallhierarchie, AbfallR 2013, 2; *Giesberts*, Ende der Abfalleigenschaft und 5-stufige Abfallhierarchie im Rahmen des BImSchG, DVBl 2012, 793; *Frenz*, BImSchG und KrWG, I+E 2012, 202; *Endemann*, Abgrenzung industrielle Nebenprodukte/Abfall, AbfallR 2010, 84; *Kopp-Assemmacher*, Neues in Sachen Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen, AbfallR 2010, 150; *Kalberer*, Die Abfallentsorgungspflichten der Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Produktionsanlagen, AbfallR 2008, 214; *Britz*, Zur Effektivität der Energieeinsparinstrumente des BImSchG, UPR 2004, 55; *Winkler*, Die neue Betreiberpflicht, Klimaschutz und Emissionshandel, ZUR 2003, 395; *Buch*, Probleme der Abgrenzung abfallbehördlicher und immissionsschutzbehördlicher Einwirkungsmöglichkeiten, in: Lübbecke/Wolff (Hg.), Umweltverträgliche Abfallverwertung, 2001, 145; *Sellner*, Änderungen im Grundpflichtenkatalog des § 5 BImSchG, in: Sonderheft H. Weber, 2001, 62; *Pfaff*, Umsetzung des § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG im Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung, Immissionsschutz 2001, 138; *Rebentisch*, Immissionsschutzrechtliche Grundpflichten im Wandel, in: Dolde (Hg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 419.

Literatur C (Nachsorge- und Rückführungspflichten): *Wolff*, Die Abhängigkeit der Rückführungspflicht vom Ausgangszustandsbericht, EurUP 2019, 55; *Holz*, Vorsorge für die Nachsorge, VBIBW, 2018, 177; *Scheidler*, Die Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, UPR 2015, 7; *Krappel*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht nach dem neuen Recht der Industrieemissionen, ZUR 2014, 202; *Fluck*, Der Ausgangszustandsbericht als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides, I+E 2014, 17; *Müggenborg*, Der Ausgangsbericht über den Bodenzustand, NVwZ 2014, 326; *Schink*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht, UPR 2013, 241; *Welke*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht, DVBl 2013, 1362; *Geismann*, Der Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen, I+E 2013, 262; *Theuer*, Der Bericht über den Ausgangszustand, I+E 2013, 53; *Scheidler*, Die neuen Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, ZUR 2013, 264; *Segger*, Die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz, 2000.

Übersicht

I. Grundlagen	1
1. Bedeutung und Bezug der Grundpflichten	1
a) Unmittelbare Geltung und dynamischer Charakter	1

b) Ziele und Maßnahmen	2a
c) Bezugsbereiche und Beschränkung auf Anlagenbereich	3
d) Integrierter Umweltschutz	5
2. Verhältnis zum TEHG und EU-Recht	5a
a) Verhältnis zum TEHG (Abs.2)	5a
b) EU-Recht	5c
II. Schutzpflicht (Abs.1 Nr.1)	6
1. Grundlagen	6
a) Begriff und Bedeutung	6
b) Abgrenzung zu anderen Vorschriften	8
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	9
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich ..	9
b) Verpflichteter	10
3. Konkret schädliche Umwelteinwirkungen	11
a) Emissionen der Anlage	11
b) Mitverursachung von Immissionen	15
c) Konkrete Beeinträchtigung und Wahrscheinlichkeit	17
d) Erheblichkeit	19
4. Sonstige konkret schädliche Einwirkungen	24
a) Spielraum des Anlagenbetreibers	24
b) Einzelne Bereiche sonstiger Einwirkungen	27
c) Verursachung von Beeinträchtigungen	30
5. Maßnahmen der Schutzpflicht	33
a) Spielraum des Anlagenbetreibers	33
b) In Betracht kommende Maßnahmen	34
c) Insb. Immissionskompensation	37
6. Konkretisierende Regelungen	39
a) Luftverunreinigungen	39
b) Lärm	42
c) Sonstige Immissionen	43
d) Bodenverunreinigungen	44
e) Störfälle	45
III. Vorsorgepflicht (Abs.1 Nr.2)	46
1. Grundlagen	46
a) Bedeutung	46
b) Ziele	47
c) Notwendigkeit normativer Konkretisierung bei Fernwirkungen	48a
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	49
3. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ..	50
a) Allgemeines	50
b) Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik	52
c) Sonstige Vorsorge	54
4. Vorsorge gegen sonstige Einwirkungen	57
5. Maßnahmen der Vorsorge und integrierter Umweltschutz	59

6. Maß und Reichweite der Vorsorge (Verhältnismäßigkeit)	60
a) Allgemeines	60
b) Verhältnismäßigkeit mit und ohne konkretisierende Vorschriften	63
7. Konkretisierende Regelungen	68
a) Luftverunreinigungen	68
b) Lärm	70
c) Bodenverunreinigungen	71
IV. Abfallpflichten (Abs.1 Nr.3)	72
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	72
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	73
3. Erfasste Stoffe (Abfälle)	74
a) Ausgangspunkt: Abfallbegriff des KrWG	74
b) Weiter Abfallbegriff	77
c) Bezug auf in der Anlage anfallende Abfälle	77a
4. Pflicht zur Vermeidung von Abfällen	78
a) Vermeidungsbegriff und Rechtsgrundlagen	78
b) Grundsätzlicher Vorrang der Vermeidung vor Verwertung und Beseitigung	80
c) Rechtmäßigkeit der Vermeidung	83
5. Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen	85
a) Rechtsgrundlagen	85
b) Zeitpunkt des Abfallanfalls sowie Fortfall der Abfalleigenschaft	87
c) Beschränkung auf Anlagenbereich	88
d) Begriff, Vorrang und Art und Weise der Verwertung	90
e) Pflicht zur Beseitigung	92
6. Konkretisierung	95
V. Energieverwendungspflicht (Abs.1 Nr.4)	96
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	96
2. Sachlicher, zeitlicher und persönlicher Anwendungsbereich	97
3. Pflichten	98
a) Energiebegriff	98
b) Sparsame und effiziente Energieverwendung	99
c) Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Energieverwendung	102
4. Konkretisierung	104
VI. Nachsorgepflichten (Abs.3)	105
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	105
2. Anwendungsbereich	106
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	106
b) Verpflichteter	107
3. Inhalt der Pflichten (Allgemeines)	109
a) Bezugsphase der Pflichten	109
b) Zeitliche Geltung der Pflichten	110
c) Verhältnismäßigkeit	112

4. Die einzelnen Pflichten	113
a) Schutzpflicht nach Abs.3 Nr.1	113
b) Abfallentsorgungspflichten nach Abs.3 Nr.2	116
c) Grundstückszustandspflicht des Abs.3 Nr.3	118
VII. Rückführungspflicht bei Industrieemissions-Anlagen (Abs.4)	119
1. Bedeutung und Abgrenzung zu anderen Vorschriften	119
2. Anwendungsbereich (Abs.4 S.1)	120
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich ..	120
b) Erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen	122
c) Verpflichteter	125
3. Inhalt der Verpflichtung	126
a) Beseitigung und Verhältnismäßigkeit (Abs.4 S.1) ..	126
b) Öffentlichkeitsinformation (Abs.4 S.2, 3)	128
VIII. Durchsetzung und Rechtsschutz	129
1. Durchsetzung und Sanktionen	129
2. Gerichtliche Kontrollrechte	130
3. Drittschutz	132
a) Schutzpflicht des Abs.1 Nr.1	133
b) Vorsorgepflicht des Abs.1 Nr.2	135
c) Abfall- und Energiepflichten des Abs.1 Nr.3, 4 ..	138
d) Nachsorgepflichten und Rückführungspflicht des Abs.3, 4	139
4. Privatrecht	140

I. Grundlagen

1. Bedeutung und Bezug der Grundpflichten

- 1 a) **Unmittelbare Geltung und dynamischer Charakter.** § 5 enthält die *Grundpflichten* für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen. Diese Pflichten sind nicht nur Maßstabsnormen für die Genehmigungserteilung bzw. für nachträgliche Anordnungen. Vielmehr enthalten sie **unmittelbar geltende Pflichten** für den Anlagenbetreiber (Storost ULR B1; Kotulla KO 1; Hentschel/Roßnagel FÜ 23; Krohn AOS 2; wohl a. A. Schmidt-Kötters GR 5.2). Allerdings setzen die verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen für direkt an den Anlagenbetreiber gerichtete Pflichten z. T. eine Konkretisierung voraus, insb. im Bereich der Vorsorge und der Energieverwendung (Storost ULR B1; Schröder, Genehmigungsverwaltungsrecht, 2016), sei es durch eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt. Schließlich ist eine Sanktionierung von Verstößen gegen die Grundpflichten ohne eine Konkretisierung generell ausgeschlossen (→ Rn.129). Praktische Bedeutung gewinnen die Grundpflichten daher v. a. als Grundlage für Genehmigungsvoraussetzungen oder nachträgliche Anordnungen sowie für die Konkretisierung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Darüber hinaus liegt ihre Bedeutung in der Begrenzung der Bestandskraft der Genehmigung (Hent-

schel/Roßnagel FÜ 27) im Hinblick auf nachträgliche Anordnungen (→ § 17 Rn.17).

Weiter besitzen die Grundpflichten einen **dynamischen Charakter** 2 (BVerfG-K, NVwZ 2010, 773; BVerwG, 4 C 12.10 v. 27.12.11 Rn.18; NVwZ 2009, 1441/1442; OVG NW, 8 B 329/24 v. 31.5.24 Rn.16; Storost ULR B1): Ihre Reichweite hängt von den konkreten Umständen ab und ändert sich deshalb im Laufe der Zeit, wird meist anspruchsvoller (Dietlein LR 6; Kotulla KO 6; Storost ULR B1). Der Anlagenbetreiber muss im Hinblick auf die Grundpflichten neue Erkenntnisse berücksichtigen (Schink, NVwZ 2017, 339); zu eigener Forschung ist er jedoch nicht verpflichtet (Kotulla KO 7; Dietlein LR 11; Krohn AOS 55).

b) Ziele und Maßnahmen. Die Grundpflichten legen bestimmte Ziele 2a fest: die Vermeidung von Gefahren, ausreichende Vorsorge, Vermeidung von Abfällen etc. Mit Hilfe welcher **Maßnahmen** das jeweilige Ziel erreicht wird, bleibt dem Anlagenbetreiber überlassen (Kotulla KO 17; vgl. auch → § 17 Rn.43), sofern es nur tatsächlich zur Zielerreichung kommt. Die Maßnahmen können unmittelbar oder mittelbar dem Ziel dienen (vgl. → Rn.35). Mittelbar wirkende Maßnahmen, etwa organisatorischer Art, müssen eingesetzt werden, soweit die Grundpflichten durch unmittelbar wirkende Maßnahmen allein nicht sichergestellt werden.

c) Bezugsbereiche und Beschränkung auf Anlagenbereich. 3 Gegenstand der Pflichten sind nicht die genehmigungsbedürftigen Anlagen an sich, sondern deren **Errichtung und Betrieb** (dazu → § 4 Rn.53–57). Sie enthalten *Dauerpflichten* (Krohn AOS 6). Die Nennung der Errichtung erfolgt dabei zunächst im Hinblick auf die grundpflichtengerechte Beschaffenheit der Anlage, die insb. in der Errichtungsphase gestaltet wird. Daneben werden die Auswirkungen des Errichtungsvorgangs erfasst (Dietlein LR 22; Hentschel/Roßnagel FÜ 20; krit. Schmidt-Kötters GR 20.1; vgl. zum AtomR BVerwGE 96, 258/264 ff = NVwZ 1995, 999), etwa der Baulärm. Der Betrieb endet mit der Betriebseinstellung (→ § 4 Rn.57). Die **Stilllegung** der Anlage wird von den Grundpflichten des Abs.1 nicht erfasst, wohl aber (kraft ausdrücklicher Regelung) von den Grundpflichten des Abs.3 und des Abs.4.

Die Grundpflichten sind **anlagenbezogen** (Schmidt-Kötters GR 19), 4 sind i. d. S. auf den Anlagenbereich beschränkt (Storost ULR B4). Der Begriff des Anlagenbezugs ist allerdings weit zu verstehen, umfasst einerseits anlagenbezogene Anforderungen i. e. S., die die Beschaffenheit bzw. den unmittelbaren Anlagenbetrieb betreffen, andererseits – unter bestimmten Voraussetzungen – auch eher stoff- bzw. produktbezogene Anforderungen für die zum Einsatz kommenden oder entstehenden Produkte bzw. Stoffe (Krohn AOS 7), wie etwa § 12 Abs.2b zu entnehmen ist. Dementsprechend können sich aus dem BImSchG auch Pflichten zu den Brennstoffen oder zur Lagerung der Produkte ergeben. Stoff- und produktbezogene Anforderungen werden aber nur erfasst, wenn sie die Anlage und ihren Betrieb betreffen, insb. auf den *Anlagenbereich* bezogen sind (BT-

Drs.14/4599, S.127; Bickenbach FE 6; Storost ULR B4). Sobald Stoffe oder Produkte den Anlagenbereich verlassen haben, greifen die Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nicht mehr (Bickenbach FE 6). Daher enthält § 5 keine Pflichten hinsichtlich der (außerhalb der Anlage auftretenden) Umweltschädlichkeit von Erzeugnissen. Erhebliches Gewicht hat die Beschränkung auf den Anlagenbereich bei der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung (→ Rn.88–89). Was die räumliche Reichweite angeht, so entspricht der **Anlagenbereich** dem Anlagengrundstück (Krohn AOS 7), besteht also aus den Flächen, auf denen sich Haupt- und Nebeneinrichtungen befinden, sowie aus umliegenden Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden (dazu → Rn.113).

- 5 **d) Integrierter Umweltschutz.** Seit 2001 (→ Einl. Rn.2 Nr.16) wird im Einleitungsteil des § 5 Abs.1 vor den einzelnen Anforderungen auf das Ziel der „Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt“ hingewiesen (allgemein dazu → § 1 Rn.14–17). Damit soll sichergestellt werden, dass der integrierte Ansatz bei der Bestimmung der Grundpflichten auch dann zum Tragen kommt, wenn konkretere integrationsbezogene Anforderungen fehlen (BT-Drs.14/4599, 126; Bickenbach FE 9). Dagegen enthält der Einleitungsteil keine eigenständige, neben die Grundpflichten tretende Verpflichtung (Dietlein LR 7; Krohn AOS 8; Schmidt-Kötters GR 4). Es geht allein um die **integrierte Auslegung** der Grundpflichten (Storost ULR C1). Dies kann eine bilanzierende Betrachtung erfordern, einen intermediären Nutzenvergleich (Krohn AOS 8; Dietlein LR 6). Bedeutsam ist die integrierte Betrachtung v. a. im Bereich der Vorsorge (Koch/Siebel-Huffmann, NVwZ 2001, 1084; Dietlein LR 7, 90; → Rn.59a), während sie im Bereich der Gefahrenabwehr von geringer Relevanz ist (Hentschel/Roßnagel FÜ 103; Bickenbach FE 23; → Rn.23a). Sie kommt im Bereich der Immissionen und der sonstigen Einwirkungen zum Tragen, aber auch im Bereich der Abfälle (→ Rn.83 f) und der Energieverwendung (→ Rn.103).

2. Verhältnis zum TEHG und EU-Recht

- 5a **a) Verhältnis zum TEHG (Abs.2).** Für das Verhältnis der Grundpflichten zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) enthält Abs.2 eine nähere Regelung, die vor 2013 in Abs.1 S.2, 3 enthalten war. Sie betrifft gem. Abs.2 S.1 Hs.2 Emissionen von Treibhausgasen, die dem TEHG unterliegen (dazu → Einl. Rn.21a), für die also der Betreiber zur Emissionsberichterstattung gem. § 5 TEHG und zur Abgabe von Berechtigungen gem. § 7 TEHG verpflichtet ist (BT-Drs.17/5296, S.61). Für solche Emissionen ist von den Grundpflichten des § 5 Abs.1 und den sie konkretisierenden Vorschriften allein die Schutz- und Abwehrlpflicht des Abs.1 Nr.1 anwendbar. **Nicht** anwendbar ist im Umkehrschluss zu Abs.2 S.1 die **Vorsorgepflicht** des Abs.1 Nr.2 (BVerwG, 4 CN 6.16 v. 14.9.17 Rn.18), insb. hinsichtlich vorsorgebezogener Emissionsgrenzwerte für